

Stadt Wipperfürth  
Steueramt / Ordnungsamt  
Marktplatz 1  
51688 Wipperfürth

Bei Fragen helfen Ihnen gern weiter:

**Steueramt**  
Frau Mazur  
Tel.: 02267/64-469  
Fax.: 02267/64-439  
montags bis freitags  
8.00 – 12.30 Uhr

**Ordnungsamt**  
Fr. Thomas  
Tel.: 02267/64-318  
Fax.: 02267/64-311  
montags und mittwochs  
8.00 – 12.30 Uhr  
14.00 – 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr

**Anmeldung zur Hundesteuer**  
**Anmeldung eines Hundes gemäß Landeshundegesetz NRW (LHundG)**

**Angaben zur Person des Hundehalters**

Name: _____	Vorname: _____
Anschrift: _____	PLZ, Ort: <u>51688 Wipperfürth</u>
Telefonnr.: _____	Geburtsdatum: _____
e-mail: _____	

**Angaben zum Hund**

Bezeichnung der Rasse: _____	bei Mischlingen (Kreuzung aus): _____
Gewicht: _____	Größe: _____
Geburtsdatum: _____	Fellfarbe: _____
	besondere Merkmale: _____
Geschlecht: _____	Name: _____
Chipnr.: _____	Hunde-Steuernr.: _____
Haltung seit: _____	Kastriert: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

**Der Hund wurde übernommen von:**

Familienname, Vorname
Straße <u>51688 Wipperfürth</u>
PLZ, Ort

Somit befinden sich \_\_\_\_ Hunde insgesamt in meinem Haushalt.

---

**Hundesteuer**

- Ich beantrage Steuerermäßigung nach § 4 Abs. \_\_\_\_ der Hundesteuersatzung (siehe Anlage). – **Bitte entsprechende Unterlagen beifügen** –
  - Ich beantrage Steuerbefreiung nach § 3 Abs. \_\_\_\_ der Hundesteuersatzung (siehe Anlage). – **Bitte entsprechende Unterlagen beifügen** –
  - Ich möchte am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen (weiter siehe rosa Anlage).
  - Ich möchte nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen.
-

LHundG (siehe Anlage Merkblatt)

**Kleine Hunde**

(ausgewachsen unter 40 cm Widerristhöhe und unter 20 kg Körpergewicht)

**Mein Hund ist ausgewachsen ein kleiner Hund und gehört nicht zu den gefährlichen und bestimmten Hunden (Aufzählung siehe unten \*).**

**Große Hunde**

(ausgewachsen ab 40 cm Widerristhöhe und / oder ab 20 kg Körpergewicht)

**Hiermit zeige ich das Halten meines großen Hundes an.**

Notwendige Nachweise / Unterlagen	liegt bei	wird nachgereicht
<input type="radio"/> Sachkundenachweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="radio"/> Haftpflichtversicherungsnachweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="radio"/> Kennzeichnung mit Mikrochip	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**\* Die Anmeldung von gefährlichen Hunden (Pittbull Terrier / American Staffordshire Terrier / Staffordshire Bullterrier / Bullterrier / Kreuzungen vorgenannter Rassen) und bestimmten Hunden (Alano / American Bulldog / Bullmastiff / Mastiff / Mastino Espanol / Mastino Napoletano / Fila Brasileiro / Dogo Argentino / Rottweiler / Tosa Inu / Kreuzungen vorgenannter Rassen) ist auf einem separaten Bogen vorzunehmen.**

Wipperfürth, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
des Hundehalters

↓ **Wird von der Steuerabteilung ausgefüllt** ↓

**ABS**

Datum, Hz

FAD Nr.			
Einzugsermächtigung an 21/0			
Hundesteuermarke			
Hundemarkendatei			
ABS		ab:	bis:
Erfassungsdatei		GB	H:
Kopie Ordnungsamt	<input type="checkbox"/>		

↓ **Wird vom Ordnungsamt ausgefüllt** ↓

**Anmeldung**

- Kopie Steueramt
- in Excel eingetragen
- in LHundDB eingetragen

**Abmeldung**

- Mitteilung an das Steueramt
- in Excel eingetragen
- aus LHundDB löschen
- aus Excel austragen

## **Erläuterungen und Auszüge aus der Hundesteuersatzung**

Die Anmeldung zur Hundesteuer ist aufgrund des § 8 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth in der z.Zt. gültigen Fassung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes vorzunehmen. Nach Anmeldung erhalten Sie neben einem entsprechenden Abgabenbescheid auch die erforderliche Hundesteuermarke. Bei Abmeldung des Hundes ist die Marke an den Servicebereich Kommunale Abgaben zurückzugeben.

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Wipperfürth, Marktplatz 1, Wipperfürth, gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### **§ 3**

#### **Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
  - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden; sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Markenzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
  - b) nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,
  - c) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
  - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen;
  - b) Jagdhunde von Eigentümern oder Pächtern eines Jagdbezirkes (Jagdausübungsberechtigte nach dem Bundesjagdgesetz -keine Jagdgäste-), sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde;
  - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen; die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt;
  - d) Hunde, die von Empfängern von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) und von solchen Personen gehalten werden, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, jedoch nur für einen Hund.
- (2) Für Hunde, die nur zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, die von dem nächsten im Zusammenhange bebauten Ortsteil mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

**§ 8**  
**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder -wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (1) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 29.12.1981 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 11.12.1991 außer Kraft.

\*\*\*\*\*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als untere staatlich Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Verfügung vom 04.12.1996 -AZ.: 20/2/029-93 B 3- genehmigte Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist bis 31.12.2001 befristet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 09.12.1996

Hans-Leo Kausemann  
-Bürgermeister-

\*\*\*\*\*

Diese Satzung wurde am 19.12.1996 in der Kölnischen Rundschau -Bezirksausgabe Bergische Landeszeitung- öffentlich bekanntgemacht.

- Halter großer Hunde -

### **Merkblatt LHundG**

Das Landeshundegesetz (LHundG NRW) folgte in 2003 auf die Landeshundeverordnung. Der Anlass für eine rechtliche Regelung waren die in der Vergangenheit aufgetretenen und immer wieder auftretenden, zum Teil schwerwiegenden Vorfälle, bei denen Personen, insbesondere Kinder und ältere Menschen von Hunden angegriffen, schwer verletzt oder getötet wurden. Mit dem LHundG werden in Nordrhein – Westfalen für die Haltung gefährlicher, näher bestimmter und größerer Hunde besondere Pflichten und für den Umgang mit diesen Hunden Verhaltensanforderungen festgelegt.

#### **Große Hunde:**

Als „groß“ im Sinne des Gesetzes gelten Hunde, die ausgewachsen eine Widerrist – bzw. Schulterhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht.

#### **Anzeigepflicht:**

Die Haltung eines großen Hundes ist vom Halter der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

#### **Haltungsvoraussetzungen:**

Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde nachweist.

#### **Sachkunde:**

Der Sachkundenachweis wird üblicherweise durch den Tierarzt oder einen anerkannten Sachverständigen (manche Hundeschulen bieten dies ebenfalls an) erteilt.

Darüber hinaus gibt es eine Übergangsregelung:

Hundehalter, die vor in Kraft treten des LHundG, also

- vor 2003,
  - mehr als drei Jahre,
  - große Hunde gehalten haben,
  - ohne dass es zu einem tierschutz – oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnis gekommen ist,
- gelten als sachkundig, wenn Sie dies schriftlich versichern. Sollte dies auf Sie zutreffen, können Sie diese Erklärung selbst formulieren oder den Erklärungsvordruck des Ordnungsamtes nutzen.

Darüber hinaus gelten als sachkundig:

- Tierärzte
- Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder zum Handel mit Hunden besitzen
- Polizeihundeführer

#### **Mikrochip:**

Die Kennzeichnung nimmt der Tierarzt vor.

#### **Haftpflichtversicherung:**

Eine bestehende Tierhalterhaftpflicht können Sie z.B. durch Kopie der Versicherungspolice oder durch Bescheinigung Ihres Versicherers nachweisen. Wichtig ist, dass zweifelsfrei zu erkennen ist, dass der in Frage stehende Hund bzw. der gemeldete Halter versichert ist.

Das Landeshundegesetz NRW im Volltext können Sie z.B. über die Homepage des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen, [www.munlv.nrw.de](http://www.munlv.nrw.de), einsehen.